

Satzung des Zweckverbandes für den Nahverkehrsraum Leipzig – ZVNL – (Neufassung inkl. 5. Änderung)

Präambel:

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, in Verbindung mit § 61 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 Satz 2 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für den Nahverkehrsraum Leipzig in ihrer Sitzung am 21.03.2024 die Neufassung der Satzung des ZVNL nach § 26 Abs. 1 SächsKomZG beschlossen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung das generische Maskulinum verwendet. Entsprechende Formulierungen gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

§ 1

Rechtsform, Verbandsmitglieder, Verbandsgebiet

(1) Die Verbandsmitglieder gemäß Absatz 3 bilden einen Zweckverband im Sinne des SächsKomZG zur Entwicklung und dauerhaften Sicherstellung eines einheitlichen Schienenpersonennahverkehrsangebotes auf hohem Qualitätsniveau.

(2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Aufgaben unter eigener Verantwortung.

(3) Verbandsmitglieder sind der Landkreis Nordsachsen und der Landkreis Leipzig sowie die Kreisfreie Stadt Leipzig.

(4) Das Gebiet des Verbandes umfasst das Territorium seiner Verbandsmitglieder.

(5) Der Beitritt weiterer Gebietskörperschaften ist möglich, wenn diese Aufgabenträger für den Öffentlichen Personennahverkehr sind.

§ 2

Name und Sitz des Verbandes

(1) Der Verband führt den Namen „Zweckverband für den Nahverkehrsraum Leipzig“ (in Kurzform „ZVNL“).

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Leipzig.

§ 3

Aufgaben des Verbandes

(1) Der Zweckverband übernimmt die ihm gemäß § 4 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Freistaat Sachsen (ÖPNVG) in der jeweils gültigen Fassung von den Verbandsmitgliedern übertragene Aufgabe des Schienenpersonennahverkehrs (nachfolgend SPNV genannt) im Nahverkehrsraum Leipzig.

Die Aufgabenträgerschaft für den straßengebundenen Öffentlichen Personennahverkehr (nachfolgend ÖSPV genannt) im Sinne des § 3 Abs. 1 ÖPNVG verbleibt, soweit in dieser Satzung keine anderweitigen Regelungen getroffen werden, bei den jeweiligen Verbandsmitgliedern des Zweckverbandes, vorbehaltlich der Entscheidung eines Verbandsmitgliedes zur Übertragung einzelner Aufgaben gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 ÖPNVG.

(2) Der Zweckverband wird in Abstimmung und im Einvernehmen mit den Verbandsmitgliedern in ihrer Eigenschaft als Aufgabenträger für den ÖSPV einen regionalen Nahverkehrsplan erstellen, koordinieren und diesen fortschreiben.

(3) Zur Aufgabenträgerschaft des Zweckverbandes für den SPNV gehört insbesondere die Wahrnehmung folgender Aufgaben:

1. Der Zweckverband ist als der zuständige Aufgabenträger für den SPNV gemäß § 3 Abs. 1 des ÖPNVG für die Planung, Organisation und Ausgestaltung des SPNV in seinem Verbandsgebiet verantwortlich.
2. Der Zweckverband entscheidet über die zu bestellenden Verkehrsleistungen im SPNV im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel.
3. Der Zweckverband wirkt bei der Aufstellung des jährlich fortzuschreibenden Landesinvestitionsprogramms des Freistaates Sachsen für Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs mit.
4. Der Zweckverband unterstützt im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten ein gemeinsames Marketing mit seinen ÖPNV-Vertragspartnern.
5. Der Zweckverband unterstützt Maßnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Schienenpersonennahverkehrs gemäß § 2 ÖPNVFinVO.

(4) Der Zweckverband wird mit den angrenzenden sächsischen Zweckverbänden und den Aufgabenträgern für den Schienenpersonennahverkehr in Brandenburg, Sachsen-Anhalt und Thüringen das erforderliche Angebot des verbandsgrenzenüberschreitenden SPNV abstimmen.

(5) Der ZVNL kann weitergehende Finanzierungen innerhalb des Verbandsgebietes und der ihm zur Verfügung stehenden Mittel ausschließlich im Rahmen der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit zur Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNVFinVO) bzw. weiterer landesrechtlicher Regelungen in der jeweils gültigen Fassung übernehmen. Der ZVNL ist berechtigt, auf der Grundlage dieser Verordnungen die Kriterien der Ausreichung der Ausgleichsleistungen festzulegen und die Mittel auf der Grundlage entsprechender Anträge der Verkehrsunternehmen auszureichen.

§ 4 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verwaltungsrat sowie
3. der Verbandsvorsitzende.

§ 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder.

(2) Jeder Landkreis wird durch seinen Landrat und die Kreisfreie Stadt Leipzig durch ihren Oberbürgermeister in der Verbandsversammlung vertreten, sofern nicht auf dessen Vorschlag das jeweilige Hauptorgan durch Beschluss dauerhaft einen anderen leitenden Bediensteten zum Vertreter wählt.

(3) Für den Fall der Verhinderung des Oberbürgermeisters oder eines Landrats gelten die Regelungen zur Verhinderungsstellvertretung gemäß § 55 Abs. 3, § 54 Abs. 1 SächsGemO bzw. § 50 Abs. 2 der Landkreisordnung des Freistaates Sachsen (SächsLKrO) in der jeweils gültigen Fassung.

Abweichend hiervon ist der Verhinderungsstellvertreter für einen nach Abs. 2 Halbsatz 2 entsandten Vertreter vom Hauptorgan zu wählen.

(4) Zusätzlich entsendet jedes Verbandsmitglied zwei weitere Vertreter in die Verbandsversammlung. Die weiteren Vertreter werden durch die Hauptorgane der Verbandsmitglieder (Kreistag/Stadtrat) für deren Wahlperiode aus ihrer Mitte gewählt.

Für jeden weiteren Vertreter ist aus der Mitte des jeweiligen Hauptorgans ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu wählen.

(5) Nach Ablauf der Wahlperiode üben die bisherigen Vertreter in der Verbandsversammlung ihre Tätigkeit bis zur Neuwahl durch die Verbandsmitglieder weiter aus.

(6) Scheidet ein Vertreter oder Stellvertreter vorzeitig aus dem Hauptorgan des jeweiligen Verbandsmitgliedes (Kreistag/Stadtrat) aus, so endet damit auch seine Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung.

In diesem Fall ist durch das Hauptorgan des betroffenen Verbandsmitgliedes unverzüglich für den Rest der Wahlperiode ein Nachfolger für den Vertreter oder den Stellvertreter zu wählen und in die Verbandsversammlung zu entsenden. Über diese Entscheidung des Hauptorgans ist die Geschäftsstelle des ZVNL unverzüglich zu informieren.

§ 6 Aufgaben und Zuständigkeiten der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Zweckverbandes. Sie legt die Grundsätze für die Verwaltung des Verbandes fest und entscheidet über alle Angelegenheiten, die für den Verband von grundsätzlicher Bedeutung oder von wesentlicher Wichtigkeit sind. Die Verbandsversammlung überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse. Sie überwacht auch die Verbandsverwaltung.

Die Verbandsversammlung entscheidet auf Grundlage der Verbandssatzung über alle Angelegenheiten des Verbandes und nimmt die Aufgaben des Zweckverbandes wahr, soweit sie nicht von Gesetzes wegen oder auf Grund von Bestimmungen dieser Satzung oder durch Beschluss der Verbandsversammlung in die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden oder des Verwaltungsrates fallen. Über folgende Angelegenheiten entscheidet ausschließlich die Verbandsversammlung:

1. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters,
2. die Änderung der Verbandssatzung,
3. den Beschluss über die Haushaltssatzung (inkl. Nachtragsatzung) sowie die Festlegung der Verbandsumlage,
4. die Feststellung des Jahresabschlusses,
5. die haushalts- und vermögensrechtlichen Entscheidungen von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung,
6. die Bestellung oder Abbestellung von Verkehrsleistungen im SPNV und im Busersatzverkehr, soweit nicht durch Beschluss der Verbandsversammlung dem Verbandsvorsitzenden, dem Verwaltungsrat oder der Geschäftsführung für bestimmte Verkehre die Entscheidungsbefugnis übertragen worden ist,
7. den Beschluss über den Nahverkehrsplan für den Nahverkehrsraum,
8. die Beschlüsse über verkehrspolitische Leitlinien,
9. das Errichten, Übernehmen, Unterhalten, Erweitern und Beteiligen an öffentlich-rechtlichen Körperschaften, privatrechtlichen Gesellschaften oder Vereinen sowie den Beitritt des Verbandes zu anderen Verbänden bzw. andere Formen der Zusammenarbeit,
10. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung, den Verwaltungsrat und den Verbandsvorsitzenden,
11. die Aufnahme neuer Mitglieder, auch länderübergreifend, sofern die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen, das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und die Auflösung des Zweckverbandes,
12. die Anstellung und Entlassung des Geschäftsführers der Geschäftsstelle des Zweckverbandes,
13. die Bildung von beratenden Ausschüssen,
14. die Übertragung von Aufgaben auf den Verbandsvorsitzenden oder den Verwaltungsrat
15. die jährliche Bestimmung des Rechnungsprüfungsamtes welches den Jahresabschluss prüft. Hierbei kann die Verbandsversammlung durch Beschluss auch für maximal zwei Haushaltsjahre hintereinander die Prüfung der Jahresrechnungen auf ein Rechnungsprüfungsamt übertragen.

(2) Die Verbandsversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben, die die Einzelheiten des Geschäftsganges regelt.

§ 7 Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung werden vom Verbandsvorsitzenden einberufen und geleitet.

(2) Die Einladung zur Verbandsversammlung erfolgt durch den Verbandsvorsitzenden in schriftlicher oder elektronischer Form unter Angabe von Tag, Zeit und Ort der Versammlung und unter Beifügung der Tagesordnung sowie der für die Beratung erforderlichen Unterlagen mit einer Frist von zehn Kalendertagen.

In Eilfällen kann die Verbandsversammlung zu einer außerordentlichen Sitzung ohne Frist, formlos und lediglich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.

(3) Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, soweit die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Fünftel der Vertreter in der Verbandsversammlung schriftlich die Einberufung unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt.

(4) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, sofern nicht das öffentliche Wohl oder die berechtigten Interessen Einzelner eine nicht öffentliche Verhandlung erfordern.

(5) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift gem. § 40 Abs. 1 SächsGemO zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und zwei anwesenden Vertretern der Verbandsmitglieder sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 8

Beschlussfähigkeit und Abstimmungen der Verbandsversammlung

(1) In der Verbandsversammlung haben die Landkreise Nordsachsen und Leipzig jeweils drei Stimmen und die Stadt Leipzig vier Stimmen.

(2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vertreter der Verbandsmitglieder sowie mindestens zwei Stimmführer anwesend sind.

(3) Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist binnen drei Tagen eine neue Sitzung einzuberufen. Der Termin der neuen Versammlung muss mindestens eine Woche und höchstens vier Wochen nach dem ursprünglichen Termin liegen. Die Verbandsversammlung ist in der zweiten Sitzung beschlussfähig, wenn mindestens drei satzungsmäßige Stimmen ordnungsgemäß vertreten sind. Bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

(4) Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich durch den jeweiligen Stimmführer abgegeben werden. Stimmführer ist der gemäß § 5 Abs. 2 entsandte Vertreter des jeweiligen Verbandsmitgliedes oder dessen Verhinderungsstellvertreter nach § 5 Abs. 3.

(5) Beschlüsse bedürfen mindestens der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder diese Satzung andere Mehrheitserfordernisse vorsehen.

(6) Gegen Beschlüsse der Verbandsversammlung, die für ein Verbandsmitglied von besonderer Wichtigkeit oder erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind, kann dieses binnen drei Wochen nach der Beschlussfassung Einspruch einlegen. Für das Einspruchsverfahren kommt § 19 Abs. 3 SächsKomZG zur Anwendung.

(7) Eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Verbandsmitglieder ist bei Beschlüssen nach § 6 Nr. 3, Nr. 6, Nr. 9, und Nr. 14 erforderlich. Der Beschluss nach § 6 Nr. 7, Nr. 11 und Nr. 12 bedarf der Einstimmigkeit aller Verbandsmitglieder.

§ 9

Änderung der Verbandssatzung

Der Beschluss über die Änderungen der Verbandssatzung setzt eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen aller Vertreter in der Verbandsversammlung voraus. Änderungen bedürfen darüber hinaus der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 10

Wahl des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende wird aus der Mitte der Verbandsversammlung, sein Stellvertreter wird aus der Mitte des Verwaltungsrates gewählt.

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter müssen dem Kreis der gemäß § 52 Abs. 3 Satz 1 SächsKomZG entsandten Vertretern angehören.

(2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden für die Dauer von fünf Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandmitgliedes, für die Dauer dieses Amtes gewählt.

(3) Nach Ablauf einer Wahlperiode nimmt der bisherige Vorsitzende sein Amt bis zur Neuwahl gemäß Absatz 1 weiter wahr.

§ 11

Aufgaben und Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende ist Leiter der Verbandsverwaltung.

Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates. Er bereitet die Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates vor, leitet sie und vollzieht ihre Beschlüsse.

(2) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.

(3) Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz, diese Satzung oder von der Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben.

Er ist insbesondere zuständig für die Aufgaben, die nicht von grundsätzlicher Bedeutung für den Verband sind und für die nicht der Verwaltungsrat zuständig ist, sowie die innere Organisation der Verbandsverwaltung.

(4) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einzuberufenden Sitzung (außerordentliche Sitzung) der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende an Stelle der Verbandsversammlung oder des Verwaltungsrates. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Verbandsversammlung bzw. dem Verwaltungsrat unverzüglich mitzuteilen.

(5) Bei überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und/oder Auszahlungen entscheidet der Verbandsvorsitzende bis zu einer Höhe von 300.000 EUR. Darüber hinaus kann der Verbandsvorsitzende bis zu einer Höhe von 500.000 EUR über überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und/oder Auszahlungen im

Rahmen der ÖPNV-Förderung des Zweckverbandes für Investitionsvorhaben entscheiden, soweit für die Ausgabe innerhalb der Planung der Gesamtvorhaben eine Deckung gewährleistet ist.

(6) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter übertragen. Der Verbandsvorsitzende kann Aufgaben auf die Geschäftsführung gemäß § 16 zur eigenständigen Erledigung übertragen.

(7) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.

§ 12

Zusammensetzung des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, dem nach der Geschäftsverteilung zuständigen Beigeordneten der Stadt Leipzig sowie aus den gesetzlichen Vertretern der Landkreise.

(2) Anstelle der nach Abs. 1 entsandten Vertreter kann durch Beschluss des Hauptorgans auch ein anderer leitender Bediensteter dauerhaft als Vertreter in den Verwaltungsrat entsandt werden.

(3) Im Übrigen gelten für den Verwaltungsrat die Regelungen zur Verhinderungsstellvertretung nach § 5 Abs. 3 dieser Satzung entsprechend. Für den nach Absatz 1 entsandten Vertreter der Stadt Leipzig ist durch Beschluss des Stadtrates ein Verhinderungsstellvertreter zu wählen.

§ 13

Aufgaben und Zuständigkeiten des Verwaltungsrates

(1) Zur dauernden Erledigung bestimmter Aufgaben wurde durch den Zweckverband ein Verwaltungsrat gebildet.

(2) Dem Verwaltungsrat obliegt die Vorberatung aller Angelegenheiten von besonderer Bedeutung.

(3) Der Verwaltungsrat entscheidet über die Angelegenheiten, die ihm nach dieser Satzung oder im Einzelfalle von der Verbandsversammlung zur Entscheidung übertragen worden sind, und soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

Der Verwaltungsrat ist insbesondere zuständig für:

1. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und/oder Auszahlungen über 300.000 EUR, aber nicht mehr als 500.000 EUR,
2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und/oder Auszahlungen im Rahmen der ÖPNV-Förderung über 500.000 EUR, aber nicht mehr als 1.000.000 EUR,

Der Verwaltungsrat kann die Erledigung einzelner dieser Aufgaben dem Verbandsvorsitzenden übertragen.

(4) Im Rahmen seiner Zuständigkeit entscheidet der Verwaltungsrat an Stelle der Verbandsversammlung. Durch Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verwaltungsrat im Einzelfall weitere Zuständigkeiten übertragen werden.

§ 14

Sitzungen des Verwaltungsrates

(1) Für den Geschäftsgang des Verwaltungsrates finden die für die Verbandsversammlung geltenden Vorschriften, insbesondere § 7, entsprechende Anwendung, soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen vorsieht.

(2) Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind nichtöffentlich, sofern er (vor-)beratend tätig wird. Entscheidet bzw. beschließt der Verwaltungsrat entsprechend § 13 Abs. 3 dieser Satzung sowie in weiteren Fällen aufgrund von Aufgaben-delegation der Verbandsversammlung sind diese Sitzungen öffentlich, soweit nicht im Einzelfall in entsprechender Anwendung von § 7 Abs. 4 dieser Satzung die Öffentlichkeit auszuschließen ist.

§ 15

Beschlussfähigkeit und Abstimmungen des Verwaltungsrates

(1) Im Verwaltungsrat haben die Landkreise Nordsachsen und Leipzig jeweils drei und die Stadt Leipzig vier Stimmen.

(2) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen, mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind und diese mindestens über die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen verfügen.

(3) Beschlüsse bedürfen mindestens der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder diese Satzung andere Mehrheitserfordernisse vorsehen.

§ 16

Geschäftsführer

(1) Mit der Abwicklung der Geschäfte des Verbandes wird ein hauptamtlicher Geschäftsführer betraut. Seine Verantwortlichkeit erstreckt sich auf die durch die Aufgabenträger des Schienenpersonennahverkehrs wahrzunehmenden gesetzlichen Aufgaben und Pflichten.

(2) Die Aufgabenübertragung nach § 11 Abs. 6 Satz 2 wird durch eine Organisationsanweisung des Verbandsvorsitzenden geregelt. Darüber hinaus kann der Verbandsvorsitzende im Rahmen des Geschäfts der laufenden Verwaltung mündliche Beauftragungen oder Anweisungen erteilen.

(3) Der Geschäftsführer, im Falle der Verhinderung seine Verhinderungsstellvertretung, hat das Recht an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilzunehmen, sofern die Verbandsversammlung im Einzelfall nichts anderes bestimmt.

§ 17

Bedienstete

(1) Der Zweckverband unterhält zur Verwaltung des Verbandes eine Geschäftsstelle und stellt hauptamtliche Bedienstete ein.

Ihr Dienstvorgesetzter ist der Verbandsvorsitzende.

(2) Die Bediensteten sind zur Wahrung von Amts- und Geschäftsgeheimnissen des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder sowie zur Wahrung des Datenschutzes und

zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Dienstobliegenheiten zu verpflichten.

§ 18

Deckung des Finanzbedarfes

1) Der Zweckverband kann, soweit seine sonstigen Erträge und Einzahlungen zur Deckung seines Finanzbedarfes nicht ausreichen, von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erheben.

(2) Die Höhe der Umlage wird in der Haushaltssatzung von der Verbandsversammlung für jeweils ein Haushaltsjahr, getrennt nach Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt, festgesetzt. Die Höhe der Umlage eines Verbandsmitgliedes an den Kosten für die Verwaltung bemisst sich an seinem Anteil an den Verkehrsleistungen im SPNV.

(3) Der Finanzbedarf des Zweckverbandes ist Gegenstand eines Haushaltes, den der Vorsitzende der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen hat.

(4) Für die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften der Gemeindegewirtschaft Sachsen.

§ 19

Rechnungsprüfung/Übertragung der Kassengeschäfte

(1) Der Geschäftsführer hat den Jahresabschluss innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres entsprechend den Vorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung zur Rechnungsprüfung dem Verbandsvorsitzenden vorzulegen.

(2) Dieser übergibt den Jahresabschluss der Rechnungsprüfung. Der Zweckverband lässt die örtliche Prüfung in wechselnder Reihenfolge durch die Rechnungsprüfungsämter der Verbandsmitglieder durchführen. Die Verbandsversammlung bestimmt für jedes Haushaltsjahr das für die Prüfung zuständige Rechnungsprüfungsamt durch Beschluss. Hierbei kann die Verbandsversammlung durch Beschluss auch für maximal zwei Haushaltsjahre hintereinander die Prüfung des Jahresabschlusses auf ein Rechnungsprüfungsamt übertragen.

Leipzig, den 9. April 2024

Kai Emanuel
Verbandsvorsitzender

§ 20

Abwicklung des Zweckverbandes

(1) Eine Auflösung des Zweckverbandes hat nach den Vorschriften des SächsKomZG zu erfolgen.

(2) Im Falle der Auflösung werden verbleibende Verbindlichkeiten und vorhandenes Verbandsvermögen auf die Verbandsmitglieder aufgeteilt, die dem Verband bei der Beschlussfassung über die Auflösung angehören.

§ 21

Öffentliche Bekanntmachung

(1) Öffentliche Bekanntmachungen und ortsübliche Bekanntgaben des ZVNL erfolgen unter Berücksichtigung der Bekanntmachungs- und Erscheinungsfristen im Amtlichen Anzeiger des Sächsischen Amtsblattes, soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist. Die ortsübliche Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates erfolgt im Amtlichen Anzeiger des Sächsischen Amtsblattes.

(2) Sollte eine ordnungsgemäße öffentliche Bekanntmachung unter Einhaltung von Redaktions- und Erscheinungsfristen des Sächsischen Amtsblattes nicht möglich sein, erfolgt die Bekanntgabe nach Abs. 1 in der Gesamtausgabe der Leipziger Volkszeitung (Notbekanntmachung).

(3) Über die öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates wird entsprechend § 36b SächsGemO auf der Homepage des ZVNL informiert.

§ 22

In-Kraft-Treten

Die Neufassung der Verbandssatzung tritt am Tage, nachdem sie zusammen mit ihrer Genehmigung bekannt gemacht worden ist, in Kraft.